

Steuer- und Gebührenveranlagung für das Jahr 2024

Die Steuer- und Gebührenbescheide für das Jahr 2024 wurden in den letzten Tagen bzw. werden in den nächsten Tagen den Abgabepflichtigen zugestellt. Zu den einzelnen Abgabearten möchten wir einige Hinweise geben.

Für alle nachgenannten Abgabearten gilt: Die Gebühren- bzw. Steuersätze wurden, soweit nachstehend nichts Abweichendes ausgeführt ist, gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht.

1. Grundsteuer A und B

Hebesatz	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Grundsteuer A	332 %	350 %
Grundsteuer B	365 %	395 %

Auf unserer Homepage (www.neuhof-fulda.de) haben wir unter Amtliche Bekanntmachungen / Erläuterung zur Realsteuerhebesätze ausführlich erläutert warum die Hebesatzanpassung notwendig wurde. Hierauf wird verwiesen.

2. Hundesteuer

Wie bisher betragen die Steuersätze:

a) für den 1. Hund	=	50,00 €
b) für den 2. Hund	=	80,00 €
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	=	100,00 €
d) für gefährliche Hunde jeweils	=	480,00 €

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass alle Hundehalter ihre steuerpflichtigen Tiere rechtzeitig bei der Gemeinde anzumelden haben. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem ein Hund in den Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer bereits gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht am 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

3. Wassergebühren

Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,71 €/m³ (einschließlich Umsatzsteuer).

Die Grundgebühr wird je Wasserzähler erhoben. Die Gebühr ist nach Größe der Wasserzähler gestaffelt. Für den kleinsten Wasserzähler, der fast ausschließlich in unserem Gemeindegebiet installiert ist, beträgt die Grundgebühr 5,35 €/Monat (einschließlich Umsatzsteuer).

4. Abwassergebühren

Um die Gebühren möglichst gerecht zu verteilen, werden die Kosten in vier (und nicht nur zwei) Teile aufgeteilt. Für jeden dieser Kostenblöcke besteht ein eigener Verteilungsmaßstab. Die gebührenfähigen Kosten werden also zunächst einem der vier Teile zugeordnet und dann nur einmal auf die jeweils betroffenen Gebührenpflichtigen nach dem jeweiligen Maßstab verteilt. Keine Kosten werden mehrfach den Gebührenpflichtigen belastet. Dies wird immer wieder, vor allem auch vom Rechnungsprüfungsamt, überprüft.

Die Abwasser-Verbrauchsgebühr beträgt 3,88 €/m³.

Die Niederschlagswasser-Verbrauchsgebühr beträgt 0,63 €/m³.

Die Schmutzwasser-Grundgebühr wird je Wasserzähler erhoben. Die Gebühr ist nach Größe der Wasserzähler gestaffelt. Für den kleinsten Wasserzähler, der fast ausschließlich in unserem Gemeindegebiet installiert ist, beträgt die Grundgebühr 8,95 €/Monat.

Die Niederschlagswasser-Grundgebühr beträgt für die gebührenrelevante Fläche 0,08 €/m².

5. Abfallgebühren

Für die Abfallentsorgung ist der Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda zuständig. Der Zweckverband setzt auch die Abfallgebühren fest.

Die Abfallgebühren werden von den Kommunen im Auftrag und für Rechnung des Zweckverbandes erhoben.

Alle Widersprüche sind daher an den Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz 5-9, 36037 Fulda, über die Gemeinde Neuhof zu richten.

a) Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden:

Die Grundgebühr beträgt monatlich pro Person 2,30

Für Personen, die keinen eigenen Haushalt bilden, sondern einem Haushalt als fünfte oder weitere Person (z.B. drittes Kind, pflegebedürftige Angehörige) angeschlossen sind, wird auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Freistellung der Grundgebühr gewährt.

Schriftliche Anträge auf Befreiung können auch gestellt werden für:

- Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auf Antrag, wenn sie sich noch in der Ausbildung, im Studium oder Wehr(ersatz-)dienst befinden und auswärts untergebracht sind. Hier sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen (Schulausweis, Mietbescheinigung usw.)
- Personen, die keinen eigenen Haushalt bilden, sondern einem Haushalt als fünfte oder weitere Person angeschlossen sind.

Die Gefäßgebühr (Restmüllgefäß einschl. Bio / Blaue-Tonne) bestimmt sich nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehenden Behältervolumen. Sie beträgt:

Behältervolumen Liter	bei 14-tägiger Entleerung € / Monat	bei 4-wöchentlicher Ent- leerung € / Monat
120	6,16	3,08
240	12,32	6,16
360	18,48	9,24
660	33,89	16,94
1.100	56,48	28,24

Die dazugehörige Bio-Tonne wird grundsätzlich 14-tägig und die Papier-Tonne 4-wöchentlich geleert.

Eine Befreiung von der Bio-/Papier-Tonne ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich und kann **nur** auf schriftlichen Antrag hin erfolgen.

Wer seinen Müllbehälter gegen einen anderen umtauschen möchte, muss dies bis zum 15. des Vormonats bei der Gemeindeverwaltung anmelden. Das Entsorgungsunternehmen benötigt für den Umtausch mindestens 14 Tage.

b) Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder in sonstiger Weise genutzt werden:

Für diese Grundstücke wird die Gebühr (Restmüllgefäß einschl. Bio-/Papier-Tonne) ausschließlich nach dem Behältervolumen bemessen. Sie beträgt:

Behältervolumen Liter	€ / Monat
120	15,36
240	28,42
360	41,48
660	77,59
1.100	130,08

Diese Behälter werden 14-tägig geleert. Die Wahl eines vierwöchentlichen Abfuhrturnus ist nicht möglich.

c) Bei gemischtgenutzten Grundstücken findet grundsätzlich eine separate Ermittlung der Entsorgungsgebühren für die Wohnung und die sonstige Nutzung statt.

d) Müllsäcke mit 70 Liter Inhalt werden zum Stückpreis von 2,50 € abgegeben. Die Müllsäcke sind im Gemeindezentrum, „Bürgerbüro“ oder in der Rathaus-Außenstelle, Beethovenstraße 12, erhältlich. In den Ortsteilen können die Müllsäcke in den Sprechstunden der Ortsvorsteher nach vorheriger Bestellung bezogen werden.

e) Die Gebühr für die Leerung eines fehl befüllten Bio- oder Altpapierbehälters im Rahmen der Restmüllabfuhr gemäß § 11 Absatz 9 beträgt für

Behältervolumen Liter	€ je Leerung
120	20,00
240	25,00
1.100	65,04

6. Zahlungstermine, Kontenhinweis

Die Zahlungstermine sind am Ende der Bescheide unter „Offene Fälligkeiten“ aufgeführt. Bitte halten Sie diese Termine ein, da bei Überschreitung der Zahlungsfristen gesetzlich festgesetzte Mahngebühren und Säumniszuschläge zu berechnen sind.

7. Datenschutzinformationen zum Einsatz von Funkwasserzählern

Bitte beachten Sie die Datenschutzinformationen zum Einsatz von Funkwasserzählern für die Haushalte, in denen Funkwasserzähler im Rahmen der Verbrauchsabrechnung zum Einsatz kommen.

Mit den Datenschutzinformationen informieren wir Sie als Betroffene über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Funkauslesung digitaler Wasserzähler.

Die Betroffenen sind die jeweiligen Wasserverbraucher und somit die tatsächlichen Bewohner des versorgten Objekts. Ist das versorgte Objekt vermietet und bleibt der Vermieter der Gebührensschuldner, ist dieser verpflichtet, diese Datenschutzinformationen an die jetzigen und zukünftigen Mieter weiterzuleiten.

Die Datenschutzinformationen können Sie unter dem Link: <https://nhf.de/datenschutz/> einsehen. Gerne senden wir Ihnen die Erklärung auf Wunsch in Papierform zu.

8. Abbuchung - SEPA

Sofern Sie zukünftig am Abbuchungsverfahren teilnehmen wollen und Sie uns bisher noch keine Ermächtigung, bzw. noch kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ist die schriftliche Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erforderlich.

Das dafür erforderliche Formular können Sie sich von unserer Homepage (www.neuhof-fulda.de) unter „Bürgerservice & Politik / Formulare / Finanzabteilung SEPA-Lastschriftmandat“ herunterladen oder von der Gemeindeverwaltung (Gemeindekasse, Tel.: 06655/970-335) zusenden lassen. Gleiches gilt für die Änderung und den Widerruf eines erteilten Mandates.

Wir hoffen mit den vorstehenden Hinweisen einige wichtige Erläuterungen gegeben zu haben, die hilfreich sind. Für weitere Fragen und Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung:

Steueramt: 06655/970-310

Kasse: 06655/970-334 und 335

Eine Bitte zum Schluss:

Bitte geben Sie bei allen Fragen und Zahlungen stets Ihr gemeindliches Kassenzeichen an. Sie finden dieses auf Ihrem Bescheid rechts neben dem Feld mit Ihrer Anschrift.

Falls Sie uns keine SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben und mehrere Bescheide erhalten: Da wir mit einer automatischen Zuordnungssoftware arbeiten, bitten wir für jeden Bescheid eine gesonderte Überweisung unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu leisten. Die Zusammenfassung von Beträgen, die in mehreren Bescheiden ausgewiesen werden, führt erfahrungsgemäß dazu, dass die automatische Buchung meist nicht möglich ist. Damit helfen Sie uns Verwaltungskosten zu reduzieren, was letztlich auch im Interesse aller Bürger steht.